

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Pörnbach (Archiv-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Pörnbach erlässt aufgrund des Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Benutzung des Gemeindearchivs werden im Rahmen dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Entstehen dem Gemeindearchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese zu ersetzen.

§ 2 Allgemeine Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt:
 1. für normale Benutzung, für Gutachten und Fachauskünfte bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft: 12,50 € je Halbstunde Zeitaufwand;
 2. für Versendung von Archivstücken bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft: 10,00 € je Halbstunde Zeitaufwand;
 3. für die Fertigung von Auszügen und Abschriften:
 - a) aus einfachen Texten je angefangene Seite DIN A 4: 5,00 €;
 - b) aus schwer lesbaren oder fremdsprachlichen Texten je angefangene Seite DIN A 4: 5,00 € bis 25,00 €;
 4. für Fotokopierarbeiten und Digitalscans je Halbstunde Zeitaufwand 12,50 € **zuzüglich**:
 - a) je Seite DIN A 4: 0,20 €,
 - b) je Seite DIN A 3: 0,40 €,
 - c) je Seite DIN A 2: 0,80 €,
 - d) je Seite DIN A 1: 1,60 €,
 - e) je Seite DIN A 0: 3,20 €,
 - f) **zuzüglich** je digitaler Datenträger 3,00 €;
 5. für Beglaubigungen von Auszügen oder Abschriften aus Archivgut: 5,00 € bis 38,00 €;
- (2) Die Gebühr kann durch die Leitung des Gemeindearchivs erlassen werden, wenn die Benutzung amtlichen Interessen oder wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder sonstigen Forschungszwecken dient.

§ 3 Gebühr von Fotoarbeiten

- (1) Es sind zu entrichten:
 1. für die Herstellung von Digitalaufnahmen: 14,00 €;
 2. für Reproduktionen durch die Benutzer: 20,00 € je Motiv;
- (2) In begründeten Fällen kann die Leitung des Gemeindearchivs von der Erhebung einer Gebühr absehen oder Preisermäßigung (Mengenrabatt) einräumen.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist wer Archivgut benutzt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Benutzung des jeweiligen Archivgutes.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung vom 03.05.2019 wird hiermit aufgehoben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Pörnbach, 10.04.2024
Gemeinde Pörnbach

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister